

Datum: 06.02.2025 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Erste Änderung der Ordnung des Heart & Brain Center Göttingen (HBCG) 73

Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen 85

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät am 29.01.2024 (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG). hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 02.04.2024 die erste Änderung der Ordnung des Heart & Brain Center Göttingen (HBCG) beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung des HBCG wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des
Heart & Brain Center Göttingen (HBCG)****§ 1 Bezeichnung, Definition und Zielsetzung**

(1) Das Heart & Brain Center Göttingen nachfolgend HBCG genannt - ist ein interdisziplinäres Forschungszentrum der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) im Sinne des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen und eine rechtlich unselbständige Einrichtung der UMG.

(2) Das Zentrum bündelt und integriert die translationale Forschung der UMG an den Schnittstellen zwischen den Forschungsschwerpunkten Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin.

(3) ¹Am HBCG sind die Klinik für Neurologie, die Klinik für Kardiologie und Pneumologie, die Klinik für Geriatrie sowie das Institut für kognitive Neurologie als Gründungseinrichtungen beteiligt. ²Daneben gehören zum Zentrum weitere selbständige Arbeitsgruppen aus Kliniken oder Instituten der UMG sowie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Fakultät für Physik. ³Alle Beteiligten kooperieren im Rahmen des HBCG eng mit den Kliniken für Neurologie, Kardiologie und Pneumologie, Geriatrie sowie dem Institut für Kognitive Neurologie. ⁴Die selbständigen Arbeitsgruppen der UMG haben ihren Beitrag zum HBCG gegenüber den Instituten und Kliniken, in denen sie verankert sind, eigenständig zu verantworten.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Zentrums**1. Allgemeine Zielsetzung**

¹Mit der Gründung des Zentrums soll an den Schnittstellen und Überlappungen der beiden profilbildenden Forschungsschwerpunkte Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin der Organ-Organ-Interaktions-Schwerpunkt „HERZ und GEHIRN“ zu einem neuen national und international sichtbaren Forschungsbereich der UMG entwickelt werden.

²Ziel des HBCG ist, eine neue Dimension in der translationalen Forschung zu erreichen und attraktive Aus- und Weiterbildungsprogramme an der Schnittstelle zwischen Neurowissenschaften und Herz-Kreislauf-Medizin zu entwickeln. ³Das Zentrum baut auf einem Konzept auf, das wissenschaftliche und klinische Exzellenz zu neurologischen und kardiovaskulären Erkrankungen bündelt und konsequent weiterentwickelt.

2. Thematische Schwerpunkte

¹Der wissenschaftliche Fokus des HBCG liegt auf der Untersuchung der wechselseitigen Abhängigkeit neurologischer und kardiovaskulärer (Patho)Physiologien. ²Im wissenschaftlichen Fokus stehen dabei kognitive und andere Fehlfunktionen des Gehirns bei Patient*innen mit kardio-vaskulären Erkrankungen sowie kardio-vaskuläre Fehlfunktionen bei Patient*innen mit neurodegenerativen Erkrankungen, Schlaganfällen oder neuromuskulären Erkrankungen. ³Um die zugrundeliegenden Mechanismen und Zusammenhänge zu verstehen, werden interdisziplinäre wissenschaftliche Studien an Herz und Gehirn mittels innovativer neuer Verfahren durchgeführt. ⁴Die Entwicklung innovativer Phänotypisierungsansätze kombiniert mit multidimensionalen Analysen in u.a. der Bildgebung, Elektrophysiologie und Psychophysik sowie die Einbindung neuer Datenmanagement- und KI-Strategien sollen dazu beitragen, neue Krankheitssignaturen zu definieren und langfristig neue Wege zur Identifizierung von Biomarkern und therapeutischen Targets eröffnen.

§ 3 Organe; Struktur und beteiligte Einrichtungen

(1) Organe des HBCG sind:

- a. Die Mitgliederversammlung des HBCG [siehe § 7],
- b. Der Zentrumsvorstand des HBCG [siehe § 9],
- c. Die*der Zentrumssprecher*in des HBCG [siehe § 11]

(2) Das HBCG verfügt über folgende unmittelbar der*dem Sprecher*in zugeordnete Stellen für:

- a. Administrative Koordination,
- b. IT-Systemadministration,
- c. Studienassistentz.

(3) Zu den Gründungseinrichtungen des HBCG gehören:

- a. Die Klinik für Neurologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik
- b. Die Klinik für Kardiologie und Pneumologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik
- c. Die Klinik für Geriatrie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor der Klinik
- d. Das Institut für kognitive Neurologie, vertreten durch die Direktorin*den Direktor des Instituts

(4) ¹Mit Gründung des Zentrums gehören die folgenden Infrastrukturgruppen zum HBCG, die im HBCG-Forschungsbau für Geräte und Infrastrukturen verantwortlich und durch die genannten Leitungspersonen vertreten sind:

- a. AG Prof. Salditt (Mikro-CT)
- b. AG Dr. Kügler (Plattform Virale Vektoren und S2-Labor)
- c. AG Prof. von Haehling (Echo-MRI, MSOT)
- d. AG Prof. Luther (MSOT)
- e. AG Dr. Dechent (Serviceeinrichtung MR-Forschung in den Neurowissenschaften)

²Die Geräte und Infrastruktur der Infrastrukturgruppen (gem. § 4 Satz 1) sind grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums zugänglich. ³Der Zugang wird über Nutzungsordnungen geregelt.

(5) ¹Mit Gründung des Zentrums gehören weiterhin die folgenden Gründungsgruppen zum HBCG, die im HBCG-Forschungsbau zur Forschungsprogrammatisierung des Zentrums arbeiten und durch die genannten Leitungspersonen vertreten werden:

- a. AG Prof. Zeisberg
- b. AG PD Dr. Zschüntzsch

²Die in Absätzen 3, 4 und 5 genannten Gruppen arbeiten voraussichtlich dauerhaft im HBCG.

(6) Weitere Forschungsgruppen können durch den Vorstand des HBCG und auf der Grundlage eines an der Forschungsprogrammatisierung des Zentrums orientierten Konzepts aufgenommen werden (siehe § 9 Abs. 6 Nr. 3).

§ 4 HBCG Forschungsgruppen

¹Die Forschungsgruppen nach § 3 Absatz 6 werden auf der Basis eines Antrags, in dem ein Projektentwurf mit Bezug zur HBCG Programmatisierung und der für die Projekte notwendige Raum- und Infrastruktur-Bedarf skizziert wird, durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsvorstandes ins HBCG aufgenommen. ²Forschungsgruppen mit einem schlüssigen Konzept ohne bereits vorhandene Drittmittelförderung werden zunächst für 2 Jahre ins HBCG aufgenommen. ³Neue Forschungsgruppen die über Drittmittel mit Bezug zur HBCG Programmatisierung verfügen werden für 5 Jahre ins HBCG aufgenommen. ⁴Die Raumzuweisung erfolgt durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes. ⁵Nach spätestens 4 Jahren entscheidet der Vorstand des HBCG auf der Basis von Berichten der Forschungsgruppen nach § 3 Abs. 6 und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates über eine Verlängerung der Mitgliedschaft und/oder Raumzuweisung im HBCG.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Die Mitglieder des HBCG nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5 sind verpflichtet, sich aktiv mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die insbesondere durch Publikationen und Drittmittel belegt sein müssen, an den Zielen und Aufgaben des HBCG (siehe § 2) zu beteiligen und übernehmen Aufgaben bzw. Funktionen im Sinne dieser Ordnung.

²Mitglieder des HBCG sind:

1. Die Direktor*innen der Gründungseinrichtungen als Vertreter*innen ihrer jeweiligen Einrichtung
2. qua Amt die*der Dekan*in der Medizinischen Fakultät
3. Die Leitungen der Infrastrukturgruppen nach § 3 Abs. 4
4. Die Leitungen der zum HBCG gehörigen Gründungsgruppen nach § 3 Abs. 5
5. Die Leitungen der HBCG-Forschungsgruppen nach § 3 Abs. 6
6. Das überwiegend aus Mitteln des Zentrums finanzierte Personal.

³Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-6 besitzen ein Stimmrecht.

(2) Angehörige des Zentrums sind alle natürlichen Personen, die auf der Grundlage einer Entscheidung des Vorstands des Zentrums an den Aufgaben des Zentrums nach § 2 der vorliegenden Ordnung mitwirken (Assoziation) ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein.

(3) ¹Die Aufnahme als weiteres Mitglied oder als Angehörige*r erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands des HBCG. ²Die Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums bzw. mit Beendigung eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses in der UMG oder an der Universität. ³Ein Austritt aus dem Zentrum ist für Mitglieder nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Vorstandes der UMG möglich. ⁴Der Austritt ist der*dem Sprecher*in schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Der Vorstand des Zentrums kann Mitglieder oder Angehörige aus dem Zentrum ausschließen, sofern diese sich an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 dauerhaft nicht beteiligen oder ihr Verhalten das Zentrum schädigt. ²Ein Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands des Zentrums und der Zustimmung des Vorstands der UMG.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Ziele des Zentrums und an der Berichtspflicht im Umfang der eigenen Mitarbeit im Zentrum sowie an der Selbstverwaltung des Zentrums mitzuwirken. ²Die Berichtspflichten im HBCG bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ³Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Vorhabens gefährden, hat das für das Vorhaben verantwortliche Mitglied unverzüglich das

Leitungsgremium des Zentrums zu informieren; jenes hat unverzüglich den Vorstand der UMG zu unterrichten, sofern hierdurch für die UMG schwere z. B. finanzielle Nachteile drohen.

(2) Die mit dem Zentrum verbundenen Einrichtungen und Forschungsgruppen bemühen sich um Einwerbung von weiteren Mitteln zur Förderung der Forschungsprogrammatische des Zentrums.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Ressourcen des Zentrums, insbesondere die gemeinsame Infrastruktur sowie Mittel, können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes des Zentrums oder anderer Organe in Anspruch genommen werden. ³Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Zentrums durchgeführt beziehungsweise durch das Zentrum unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, den Ausbildungsprogrammen und der Förderung des klinisch- wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des Zentrums mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für das Zentrum geltenden internen und externen Bestimmungen, insbesondere dieser Ordnung und die im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(6) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Zentrumsvorstands (§ 9 Abs. 1);
- b. Entgegennahme des jährlichen Berichts der*des Sprecher*in;
- c. Stellungnahme zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d. Vorschläge für die Beschlussfassung über diese Ordnung und ihre Änderung;

²Die Mitgliederversammlung kann dem Zentrumsvorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat machen.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf. ²Sie wird von der*dem Sprecher*in einberufen. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. ⁴Der Tag der Absendung zählt nicht mit. ⁵Die*der

Sprecher*in kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. ⁶Vorschläge zur Tagesordnung können durch stimmberechtigte Mitglieder bis zu fünf Arbeitstagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. ⁷Ad-hoc-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können insbesondere Angehörige des Zentrums beratend teilnehmen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird durch die*den Sprecher*in festgestellt.

(5) ¹Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Ordnung nichts abweichendes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden protokolliert. ³Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(6) ¹Beschlüsse zur Wahl des Zentrumsvorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Zur Wahl des Zentrumsvorstandes müssen wenigstens 70% der Mitglieder in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesend sein.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmesituationen per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass geheime Abstimmungen über entsprechende Softwarelösungen möglich und einsatzbereit sind. ²Ist eine solche Softwarelösung für geheime Abstimmungen nicht vorrätig oder einsatzbereit, ist eine Mitgliederversammlung per Videokonferenz nur möglich, wenn die Mitglieder zuvor einstimmig per Beschluss auf eine geheime Abstimmung während der Sitzungen verzichtet haben.

§ 8 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Dem HBCG werden durch die UMG zentrale Mittel zur Verfügung gestellt, um den laufenden Betrieb sowie eine Administration sicherzustellen. ²Die seitens des Landes Niedersachsen finanzierte Erstausrüstung wird ebenfalls aus zentralen Mitteln unterhalten.

(2) Die*der Sprecher*in des Zentrumsvorstandes bzw. stellvertretend die*der administrative Koordinator*in des HBCG ist für die zur Verfügung stehenden zentralen Mittel unterschrifts- und anforderungsberechtigt.

(3) Alle HBCG-Forschungsgruppen müssen über ausreichendes eigenes Personal, Sach- und Investitionsmittel verfügen, die für das geplante Forschungsvorhaben und eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren erforderlich sind.

- (4) Die im HBCG tätigen Forschungsgruppen, die nicht der UMG angehören, beteiligen sich an den jährlichen Betriebskosten sowie ggf. an weiteren Aufwendungen des HBCG entsprechend ihrer Ressourcennutzung (z. B. räumliche Nutzung, Gerätenutzung, etc.).
- (5) Die Beschaffung von Großgeräten für das HBCG bedarf der Zustimmung des HBCG-Vorstands und des Vorstands der UMG.
- (6) Eine Mitnahme von Geräten oder Großgeräten, die für das HBCG beantragt wurden sowie Einrichtungsgegenständen, die dem HBCG als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 9 Zentrumsvorstand

- (1) ¹Der Gründungs-Vorstand des HBCG besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern. ²In der Gründungsphase sind neben der*dem Dekan*in qua Amt die vier Direktor*innen der Gründungseinrichtungen sowie der Leiter der Arbeitsgruppe Metabolische Kardiologie in der Klinik für Kardiologie und Pneumologie Mitglieder des Vorstandes. ³Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Ordnung, mindestens bis 31.12.2023, leiten die ursprünglichen Hauptantragsteller (die Direktoren der Kliniken für Neurologie und Kardiologie/Pulmonologie) geschäftsführend in enger Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern den Zentrumsvorstand als gemeinsame Sprecher.
- (2) ¹Nach der Gründungsphase besteht der Vorstand des Zentrums aus der*dem Dekan*in und Vorstand Forschung und Lehre qua Amt, den Direktor*innen der vier Gründungseinrichtungen sowie einer Vertreterin*einem Vertreter der Infrastrukturgruppen, einer Vertreterin*einem Vertreter der Gründungsgruppen und einer Vertreterin*einem Vertreter der Forschungsgruppen. ²Die in den Vorstand entsandten Vertretungen wählen die Gruppen eigenständig aus ihren Reihen.
- (3) Dem Vorstand gehört ohne ein Stimmrecht ausüben zu können die*der wissenschaftlich-administrative Koordinator*in des Zentrums, die Geschäftsführung Fakultät und Ressort Forschung und Lehre sowie die*der Infrastrukturbeauftragte des Vorstands für die Forschungsgebäude an.
- (4) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden sooft es die Geschäftslage erfordert statt, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Beschlüsse zum Forschungsprogramm sowie Koordination und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Zentrum; insoweit sichert der Vorstand auch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftler*innen und anderen Einrichtungen und Organisationen, um eine fächerübergreifende Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu erreichen;
- Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorhaben oder Forschungsgruppen;
- Entwicklung der strategischen Ausrichtung einschließlich der Sicherstellung der Finanzierung sowie des Vorschlags zu wesentlichen Änderungen des Zentrums;
- Beratung der*des Sprecher*in des Zentrumsvorstandes in Haushaltsangelegenheiten;
- Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Vorhaben genutzten Geräten;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des Zentrums;
- Abstimmung mit dem Vorstand der UMG und den Leitungen der ggf. mitwirkenden Einrichtungen der UMG oder des Göttingen Campus insbesondere zu Ressourcenfragen.

(7) ¹Der Vorstand des Zentrums sorgt für eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit aller am Zentrum Beteiligten, um ein wissenschaftliches Profil auf internationalem hohem Niveau zu gewährleisten. ²Das beinhaltet auch die Umsetzung einer kooperativen und gemeinschaftlichen Struktur der Leitung des Zentrums, die gemeinsame Verwaltung der zentralen Infrastrukturen und finanziellen Ressourcen.

§ 10 Berichtspflichten des Zentrumsvorstandes

- (1) ¹Der Vorstand des HBCG berichtet dem Vorstand der UMG jährlich über die wesentlichen das Zentrum betreffenden Entwicklungen. ²Der abzufassende Bericht soll folgende Mindestinformationen enthalten:
- a. Fortschritte bezüglich des Forschungsprogramms einschließlich eingeworbener Drittmittel
 - b. Entwicklung bei den Mitgliedern, Angehörigen und dem Personal des Zentrums
 - c. Nutzung der Zentrumsressourcen und zentralen Infrastruktur
 - d. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (2) ¹Der Vorstand erstellt alle zwei Jahre einen Bericht zur wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums an den Wissenschaftlichen Beirat.

§ 11 Zentrumssprecher*in

(1) ¹Die*der Sprecher*in sowie die*der stellvertretende Sprecher*in werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der dem Vorstand angehörenden Professor*innen gewählt und vom Vorstand der UMG und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestätigt. ²Die*der Sprecher*in ist Vorsitzende*r vom Vorstand des Zentrums und der Mitgliederversammlung. ³Sie*er vertritt das Zentrum im Rahmen der ihr*ihm zukommenden Befugnisse.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die*der Sprecher*in durch die*den stellvertretende*n Sprecher*in vertreten.

(3) ¹Die*der Sprecher*in ist für ihre*seine Entscheidungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie*er berichtet den anderen Organen über die Aufgabenerfüllung durch sie*ihn beziehungsweise durch die anderen Organe.

(4) ¹Zu ihren*seinen Aufgaben gehört

- die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverwaltung sowie die Einhaltung des für das Zentrum zur Verfügung stehenden zentralen Budgets und der Berichtspflichten; (siehe § 10)
- die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- die Wahrnehmung von Personalangelegenheiten; insbesondere die Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die aus Mitteln des Zentrums finanziert werden;
- die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- die Organisation der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats;
- die Information der Mitglieder und Angehörigen.

²Sie*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Zentrumsvorstandes in eigener Zuständigkeit.

(5) Sie*er berät sich regelmäßig, wenigstens aber alle drei Monate mit der*dem stellvertretenden Sprecher*in.

(6) Sie*er wird durch die*den wissenschaftlich-administrative*n Koordinator*in unterstützt.

§ 12 Internationaler wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der UMG in Angelegenheiten des Zentrums und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird vom Vorstand für Forschung und Lehre und Dekan*in der Medizinischen Fakultät spätestens im zweiten Jahr nach Zentrumsgründung ein internationaler wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage eines Vorschlags des Zentrumsvorstands bestellt.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des internationalen

wissenschaftlichen Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder, wovon wenigstens drei Mitglieder aus einer europäischen Universität oder einer europäischen Forschungseinrichtung außerhalb Deutschlands, aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind die Aufgabenerfüllung und Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Beiratsvorsitzende*n sowie wenigstens eine Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Beratung des Zentrums;
- Zwischenevaluation des Zentrums und Beratung des Vorstandes zur Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen
- einvernehmliche Auswahl und Evaluation der HBCG Forschungsgruppen
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation;
- Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums;
- Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands;
- Stellungnahme zu Maßnahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(6) Der Beirat tagt mindestens alle zwei Jahre und erstellt einen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität sowie eine Stellungnahme zu Struktur, künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Forschungsfelder zu ändern oder aufzuheben.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die*den Sprecher*in des Zentrums und die*den Sprecher*in des Vorstands der UMG zu übermitteln und auf Wunsch der*dem Sprecher*in des Vorstands der UMG mündlich zu erläutern. ²Die*der Sprecher*in des Vorstands der UMG, informiert den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zeitnah über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der*dem Beiratsvorsitzenden wenigstens alle zwei Jahre einberufen. ²Die*der Beiratsvorsitzende ist mit Unterstützung durch die*den Sprecher*in und die*den Koordinator*in des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie*er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des Beirats sind die nach Möglichkeit Vor-Ort-Begutachtung des Zentrums, der Statusbericht des Vorstands und ein mündlicher Bericht der*des Sprecher*in. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Chancengleichheit und Diversität, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben.

(10) ¹An den Sitzungen können die*der Sprecher*in des Zentrumsvorstands und die*der Sprecher*in des Vorstands der UMG teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nicht öffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit der*dem Zentrumssprecher*in und der*dem Sprecher*in des Vorstands der UMG Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die*der Sprecher*in oder eine Stellvertretung, anwesend sind. ²Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sollen wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der*dem Sprecher*in angemeldet werden, die*der die Tagesordnung festlegt. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*den Sprecher*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist auf einen Werktag verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ⁶Für die Mitgliederversammlung gelten die in § 6 dieser Ordnung normierten Regelungen.

(2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders durch eine Rechtsvorschrift oder in dieser Ordnung anders vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecher*in; dies gilt nicht für die Wahl der*des Sprecher*in. ³Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Sprecher*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt.

³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) ¹Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen. ²Die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der*dem Sprecher*in einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für das Zentrum ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die*der Sprecher*in anstelle des Vorstands,

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(7) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Göttingen sowie alle Leitlinien und Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen in Bezug auf Publikationen, Forschungsdaten und zum Geistigen Eigentum sowie dessen Nutzung und Verwertung.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Ordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Gremien (Fakultätsrat, Vorstand, Senat).

§ 15 Schlussvorschriften

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt mit der Aufhebung des Zentrums außer Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 04.10.2024 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 05.11.2024 die Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) genehmigt.

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen wie folgt:

Satzung der Ethikkommission der UMG**§1****Errichtung, Name, Rechtsstellung und Sitz**

(1) ¹Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen errichtet auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen. ²Die Ethikkommission führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen“.

³Sie hat ihren Sitz an der Universitätsmedizin in Göttingen.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der ärztlichen Berufsregeln sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen insbesondere die revidierte Deklaration von Helsinki, des Weltärztebundes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

§ 2**Aufgaben der Ethikkommission**

(1) ¹Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Universitätsmedizin Göttingen, einer ihrer Einrichtungen oder Lehrkrankenhäuser bzw. durch eines der Mitglieder oder Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch an Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beraten. ²Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß § 10 des

Kammergesetzes für die Heilberufe, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. ³Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

(2) ¹Die Ethikkommission berät und gibt eine wertende Stellungnahme ab. ²Die Verantwortung des Forschers bleibt unberührt.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus 11 Mitgliedern und einer möglichst entsprechenden Anzahl von vergleichbar qualifizierten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. ²Der Ethikkommission sollen Ärzte oder Ärztinnen angehören, die über Erfahrung in der Durchführung klinischer Studien verfügen, davon sollen jeweils mindestens eine Ärztin oder ein Arzt aus dem Gebiet der Kinderheilkunde und aus dem Gebiet der theoretischen Medizin vertreten sein. ³Ein Mitglied der Ethikkommission soll über Erfahrung in der Versuchsplanung und Statistik verfügen. ⁴Ein weiteres Mitglied sollte dem nicht-ärztlichen Personal angehören, darüber hinaus soll der Ethikkommission ein Jurist / eine Juristin mit Befähigung zum Richteramt und ein Laie/ eine Laiin angehören.

⁵Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden. ⁶Die Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten schließt eine Mitgliedschaft in der Ethikkommission aus.

(2) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich; in Ausnahmefällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Die Ethikkommission wird vom Fakultätsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt. ³Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Nachbesetzung für die restliche Laufzeit der Amtszeit der Ethikkommission nachbenannt (gewählt) und vom Vorstand bestellt. ⁴Eine wiederholte Wahl einzelner Mitglieder der Ethikkommission durch den Fakultätsrat ist möglich.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die jeweilige Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestimmt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die Stellvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sollen jeweils ärztliche Mitglieder der Ethikkommission sein. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von der jeweiligen Stellvertretung vertreten. ⁴Im Falle einer Verhinderung von der Vorsitzenden

oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertretung übernimmt das Mitglied mit der längsten Erfahrung als Mitglied einer medizinischen Ethikkommission den Vorsitz.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) ¹Die Ethikkommission holt jährlich und zu jedem Antrag der gemäß MDR/MPDG gestellt wird, Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und Sachverständigen entsprechend der Anlagen 1 und 2 KP BV ein. ²Diese beinhalten, dass die Mitglieder und Sachverständigen keine finanziellen oder persönlichen Interessen haben, die Auswirkungen auf ihre Unparteilichkeit haben könnten. ³Alle entsprechenden Daten hierzu werden in der Geschäftsstelle der Ethikkommission vertraulich behandelt. ⁴Der Termin für die Jährlichen Erklärungen ist jeweils der 15.01. des Folgejahres.

(6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4

Arbeitsweise der Ethikkommission

(1) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag tätig.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Leiterin oder der Leiter eines Forschungsvorhabens. ²Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch ein Sponsor Antragsteller sein.

(3) Die Ethik-Kommission kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds oder Angehörigen der Universität Göttingen, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

(4) ¹Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Ferner ist gegenüber der Ethikkommission Auskunft darüber zu erteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. ³Die Ethikkommission kann von dem Antragsteller oder der Antragstellerin weitere ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist. ⁴Bedenken sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen. ⁵Er oder sie erhält Gelegenheit zu Stellungnahme.

§ 5

Sitzungen und Verfahren

(1) ¹Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Ethikkommission ein, leitet diese und schließt sie. ²Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der

Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät. ³Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

(3) ¹Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Ethikkommission dieser Form widerspricht. ³In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn die Einhaltung gesetzlicher Fristen durch eine Beschlussfassung im ordentlichen Verfahren nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beschlussfassung im Eilverfahren durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Ethikkommission oder bei Abwesenheit deren Stellvertretung zulässig. ⁴Entscheidungen über Vorgänge von geringer Bedeutung sowie, trifft der Vorsitzende oder Vorsitzende und bei Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung. ⁵Bei multizentrischen Studien bedarf es der Einholung eines Votums einer nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission, das die berufsrechtliche Beratung aller beteiligten Ärztinnen und Ärzte in Deutschland umfasst. ⁶Die Entscheidungen werden den Antragstellerinnen oder den Antragstellern in einer angemessenen Frist mitgeteilt.

(4) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.

(5) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6

Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

¹Die Entscheidungen anderer nach jeweiligem Landesrecht gebildeten Ethikkommissionen werden grundsätzlich anerkannt. ²Statt eines Antragsverfahrens wird ein Anzeigeverfahren durchgeführt. ³Eine gesonderte Beratung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 7

Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. ²Soweit nichts Gegenteiliges in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät geregelt ist, gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ethikkommission kann ihre Zustimmung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit Empfehlungen, Bedingungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung sind Mitglieder ausgeschlossen, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) ¹Der Antragsteller oder die Antragstellerin eines Forschungsvorhabens kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen oder ihren Wunsch hin soll er oder sie angehört werden. ²Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(5) ¹Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethik-Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

(7) ¹Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 8

Verfahren im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens

(1) ¹Werden im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens Entscheidungen der Ethik-Kommission erforderlich, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende und gegebenenfalls eines weiteren Mitgliedes der Ethik-Kommission über Art und Weise der Bearbeitung. ²Sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine erneute Beurteilung durch die Ethikkommission wegen Erheblichkeit der beantragten nachträglichen Änderung für erforderlich hält, ist der Sachverhalt in der nächstfolgenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Ethikkommission unverzüglich – insbesondere folgende Umstände mitzuteilen und ggf. ein neues Votum einzuholen:

- Jede substantielle möglicherweise das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Studie oder anderweitig die Interessen der Studienteilnehmer in erheblicher Weise beeinflussende Änderung vor oder während der Durchführung
- Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens / der klinischen Studie wesentlich verändern,
- das Nichtzustandekommen und / oder der Abbruch bzw. die temporäre Unterbrechung des Forschungsvorhabens bzw. der klinischen Studie sowie das Studienende, soweit klinische

Prüfungen nach Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Medizinproduktegesetz (MDR/MPDG) betroffen sind.

§ 9

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung der Ethikkommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Leitung der Geschäftsstelle der Ethikkommission wahrgenommen. ²Im Rahmen der Geschäftsführung ist dem Fakultätsrat einmal jährlich ein Bericht über die Arbeit der Ethikkommission vorzulegen.

§ 10

Gebühren

(1) Soweit für Anträge ein industrieller Auftrag-/ Zuwendungsgeber vorhanden ist, werden für die Tätigkeit der Ethik-Kommission Gebühren nach einer gesonderten Regelung erhoben.

(2) ¹Gutachter und Sachverständige haben ggf. einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Göttingen sind. ²Die Mitglieder der Ethikkommission können für ihre Tätigkeit nur dann eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit es sich nicht um aktive Beschäftigte bzw. Mitglieder oder Angehörige im Sinne des § 16 NHG der Universität Göttingen handelt.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

(3) Die Ethikkommission kann näheren Einzelheiten ihrer Arbeitsweise einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu beschließen ist.

(4) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
